

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS OGH 1998/9/29 50b88/98x, 50b90/03a, 50b151/06a, 10b11/12t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.09.1998

## Norm

WEG 1975 §23 Abs1a WEG 2002 §37 Abs1

## Rechtssatz

Eine Vereinbarung, nach der auch vor Erwirkung der Anmerkung der beabsichtigten Begründung von Wohnungseigentum, bzw unabhängig von einer solchen Anmerkung, Zahlungen an einen Treuhänder auf ein Treuhandkonto - somit nicht in die Verfügungsmacht des Wohnungseigentumsorganisators - zu leisten sind, ist zulässig.

## **Entscheidungstexte**

• 5 Ob 88/98x Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 88/98x

• 5 Ob 90/03a

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 90/03a

Vgl; Beisatz: Bei vereinbarter Zahlung an den Treuhänder wird auch die Fälligkeit der Leistung vor Erwirkung der Anmerkung bejaht. (T1); Beisatz: Voraussetzung dafür, dass eine vereinbarte Zahlung an den Treuhänder vor Wohnunseigentumsanmerkung nicht am Verbot des § 23 Abs 1a WEG 1975 scheitert, ist jedoch, dass die vereinbarten Zahlungen in die "ausschließliche Verfügungmacht des Treuhänders" erfolgen. (T2); Beisatz: Eine die Verfügungsmacht des Wohnungseigentumsorganisators ausschließende Verfügungsmacht des Treuhänders kann dann nicht bewirkt werden, wenn Personenidentität zwischen dem Treuhänder und dem Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer des Wohnungseigentumsorganisators besteht. (T3); Beisatz: Das Verbot, Zahlungen in die eigene Verfügungsmacht vom Zahlungspflichtigen zu übernehmen, erstreckt sich auch auf den Geschäftsführer des Wohnungseigentumsorganisators, der zugleich Treuhänder sein soll. (T4)

• 5 Ob 151/06a

Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 151/06a

Beis wie T3; Beis wie T4

• 1 Ob 11/12t

Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 11/12t Vgl auch

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110783

Im RIS seit

29.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at